



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.6.2025
COM(2025) 297 final

2025/0157 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2025 zu zahlenden
finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates über die zweite Tranche der 2025 von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds zu leistenden Finanzbeiträge zum 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

1. das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁽¹⁾ Anwendung findet (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“),
2. die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁽²⁾ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“),
3. der Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁽³⁾ und
4. der Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine⁽⁴⁾.

Nach den unter den Buchstaben a bis d genannten Regelwerken sind die Vertragsparteien mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der EEF-Vertragsparteien auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzzusagen Rechnung tragen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für den Abruf regelmäßiger Beiträge dieser Art.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Entfällt.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Entfällt.

(1) ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

(2) ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

(3) ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188.

(4) ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 147.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 19 Absatz 3 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach dessen Vorlage durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union beschließen.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- Wahl des Instruments**

Entfällt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- Folgenabschätzung**

Entfällt.

- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2025 zu zahlenden finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁽¹⁾ Anwendung findet, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird der Beitragsschlüssel für jede EEF-Vertragspartei des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) festgelegt⁽³⁾.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (3) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates unterbreitet die Kommission bis zum 15. Juni 2024 einen Vorschlag, der den Betrag der zweiten Tranche des Beitrags für das Jahr 2024 enthält.
- (4) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/0j.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/0j>.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/0j.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2024/2906⁽⁴⁾ des Rates wurden die von den Vertragsparteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2025 auf 800 000 000 EUR für die Europäische Kommission und auf 9 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank festgesetzt. Die EIB hat ihren gesamten Anteil am 11. EEF mit der ersten Tranche 2025 abgerufen.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von den Parteien als zweite Tranche für das Jahr 2025 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds wird für die Kommission auf 250 000 000 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds sind von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds gemäß dem Anhang als zweite Tranche für 2025 an die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin
[...]

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2024/2906 des Rates vom 14. November 2024 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2026, des Jahresbeitrags für 2025, der Höhe der ersten Tranche 2025 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2027 und 2028 (ABl. L, 2024/2906, 19.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2906/oj>).



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.6.2025
COM(2025) 297 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags des

BESCHLUSSES DES RATES

**über die von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2025 zu zahlenden
finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds**

DE

DE

Anhang

Zweite Tranche der EEF-Beiträge 2025 (in EUR)

MITGLIEDSTAATE N UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Kommission 11. EEF	EIB 11. EEF	Insgesamt
BELGIEN	3,24927	8 123 175	0	8 123 175
BULGARIEN	0,21853	546 325	0	546 325
TSCHECHIEN	0,79745	1 993 625	0	1 993 625
DÄNEMARK	1,98045	4 951 125	0	4 951 125
DEUTSCHLAND	20,57980	51 449 500	0	51 449 500
ESTLAND	0,08635	215 875	0	215 875
IRLAND	0,94006	2 350 150	0	2 350 150
GRIECHENLAND	1,50735	3 768 375	0	3 768 375
SPANIEN	7,93248	19 831 200	0	19 831 200
FRANKREICH	17,81269	44 531 725	0	44 531 725
KROATIEN	0,22518	562 950	0	562 950
ITALIEN	12,53009	31 325 225	0	31 325 225
ZYPERN	0,11162	279 050	0	279 050
LETTLAND	0,11612	290 300	0	290 300
LITAUEN	0,18077	451 925	0	451 925
LUXEMBURG	0,25509	637 725	0	637 725
UNGARN	0,61456	1 536 400	0	1 536 400
MALTA	0,03801	95 025	0	95 025
NIEDERLANDE	4,77678	11 941 950	0	11 941 950
ÖSTERREICH	2,39757	5 993 925	0	5 993 925
POLEN	2,00734	5 018 350	0	5 018 350
PORTUGAL	1,19679	2 991 975	0	2 991 975

MITGLIEDSTAATE N UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Kommission 11. EEF	EIB 11. EEF	Insgesamt
RUMÄNIEN	0,71815	1 795 375	0	1 795 375
SLOWENIEN	0,22452	561 300	0	561 300
SLOWAKEI	0,37616	940 400	0	940 400
FINNLAND	1,50909	3 772 725	0	3 772 725
SCHWEDEN	2,93911	7 347 775	0	7 347 775
UK ⁽¹⁾	14,67862	36 696 550	0	36 696 550
EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT	100	250 000 000	0	250 000 000

⁽¹⁾ Im Einklang mit Artikel 153 des Austrittsabkommens beantragte das Vereinigte Königreich im März 2023 förmlich, dass die Kommission den verbleibenden Anteil des Vereinigten Königreichs an den Reserven des 10. und 11. EEF durch Verrechnung des noch fälligen Beitrags des Vereinigten Königreichs zum EDF erstatten solle. Diese Verrechnung wird in den entsprechenden Zahlungsanweisungen berücksichtigt.